

BGE 43 II 569

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_569

FR: ATF 43 II 569

IT: DTF 43 II 569

Volltext

Famllienrecht. No 76. dans l'inconduite a l'epoque de la oonception. Le dos~ier prom'e seulement qu 'elle a He vue quelquefois le soir en compagnie du fils d'un voisin et que dame Matthey avait ecrit, de l'höpital, a dame Droz une lettre pour lui recom- mander de surveiller sa fille afm qu 'elle ne fasse pas la « nigaude ~ au cafe avec les jeunes gens. Le& temoins entendus n'ont du reste rien releve de defavorable contre la demanderesse, ensorte que les accusations de Droz ll'on(d'autre portee que eelle de simples allegues. Par ces motifs, le Tr;bullal federalI pronolIce: Le recours est admis; en consequence le jugement reudu entre parties par le Tribunal cantonal de Neuchätel Je 8octobre 1917 anul~ et le dossier renvoye ä l'instance cantonale pour etre comph~te en application de l'art. 64 OJF dans le sens des considerants. Erbrecht. N° 77. 569 H. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 77. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. November 1917 i. S. Fritz Wiedmer-Aebersold und Konsorten, Beklagte und Berufungskläger, gegen Gottlieb Aebersold und Konsorten, Kläger und Berufungsbeklagter. N e b e 11 in t e r v c n t ion eines mit in Anspruch Genom- menen, der den Anspruch anerkannt hat. - Art. 6 2 0 I 2 1 Z G B. Streit über ungeteilte Zuweisung an mehrere Mit- erben eines rund 100 Jucharten haltenden landwirtschaft- lichen Gewerbes, das aus verschiedenen, der Verselbstän- digung fähigen Ideinern Gewerben besteht. « Ein h e i t für cl e n l a n d w i r t s e h a f t l i c 11 e n B e t r i e b »: auch bei r ä u m l i c 11 getrennten Bestandteilen möglich; keine räumliche M a x i mal g r e 11 z e dafür. Ein Miterbe kann nicht verlangen, dass für ihn zur Arrondirng seines Besitzes von dem einem andern zuzuweisenden Gewerbe einzelne Grundstücke abgetrennt werden. Hat ein Erbe, bei dem die Voraussetzungen des Art. 620 zutreffen, ein R e c 11 tau fun g c t e i l t e Z u w e i s u n g? Ist eine solche Zuweisung a n m e h r e r e E r b e n zulässig? Ein- wendung, dass diese das zugewiesene Gut n a c h h e r u n - t e r s i e h t e i l e n werden. Bedeutung des Cmstandes, dass ein Erbe bisher beim Betriebe des Gewerbes mit g e - h o l f e n hat und dass ein solcher h e r e i t s e i n H c i m - w e s e n besitzt. 1. - Am 16. März 1915 starb in Ibach am Bueholter- berg (in der Nähe von Thun) der Landwirt Christian Aebersold, Als Erben hinterliess er drei Söhne, Christian, Gottlieb und Johann AebeFsold, eine Tochter, Lisette, Ehefrau des Landwirtes Fritz Wiedmer in Ey am Buch- holterberg, einen Enkel, Fritz Aebersold, an Stelle seiner vorverstorbenen Mutter, Rosa, gewesene Ehefrau des Fritz-Aebersold-Aebersold, und zwei Enkelinnen, Rosa AS .t3 II - 1917 38 57& Erbrecht. N° 77. und Frida Aebersold, an. Stelle ihrer verstorbenen Mutter Marie Aebersold, gewesene Ehefrau des Ernst Aebersold- Aebersold. Der Nachlass besteht zum grössten Teil in landwirtschaftlichen Liegenschaften am Südabhang des Buchholterberg im Grundsteuerschätzungswerte von zu- sammen 84,220 Fr. Diese Liegenschaften bilden, abgesehen von zerstreut liegenden Waldparzellen, vier in sich abge- schlossene Komplexe, deren jeder die nötigen Gebäulich- keiten. zur Bewirtschaftung, nämlich Wohnhaus, Stallun- gen und Scheuerwerk enthält und so für sich ein Heim- wesen bildet. Zwei dieser Heimwesen, « Ibach », haltend 19,6 Jucharten, und « Hämeli », haltend deren 12, sind

benachbart. Das dritte, « Teuffenbach », VOll 18,5 Jucharten, auf gleicher Höhe des Bergabhanges liegend, ist von jenen bei den ungefähr eine Viertelstunde in östlicher Richtung entfernt. Das vierte endlich, die Eyweid, mit 25,23 Jucharten, liegt eine Viertelstunde unterhalb (I Teuffenbach » im Talgrund und ist VOll « Ibach » und « Hämeli » eine halbe Stunde entfernt. . Der Vater Aebersold hatte diese vier Heimwesen nach und nach erworben und mit Hilfe seiner Kinder bewirtschaftet. Der älteste Sohn, Christian, schied später aus der Familiengemeinschaft aus und erwarb sich ein eigenes Heimwesen im Bach zu Fahrni. Im Jahre 1910 überliess der Vater dem Sohne Johann -das Heimwesen « Ibach » mit «Hämeli » und dem Sohne Gottlieb das Heimwesen « Teuffenbach » zu Pacht und bezog das Wohnhaus im « Hämeli ». Die « Eyweid » wurde von den beiden Pächtern geheuet und gemeinsam mit ihrem Bruder Christian als Wiese benutzt. Im vorliegenden Prozess haben nun die drei Brüder Christian, Gottlieb und Johann Aebersold gegenüber Fritz Wiedmer als Ehemann ihrer Schwester Lisette und gegenüber ihren Nichten Rosa und Frida Aebersold unter Berufung auf Art. 620 ZGB die Begehren gestellt:

1. es sei gerichtlich zu erkennen, dass das zur Erbschaft gehörende landwirtschaftliche Gewerbe samt allen Grundstücken Erbtellern (L-Erbschaft in der Erbteilung den Klägern ungeteilt) zuweilen sei; 2. eventuell seien die den Klägern aus der Erbschaft zufallenden Grundstücke gerichtlich zu bestimme. Die Beklagten haben auf Abweisung dieser Begehren angetragen. Ihrem Antrage hat sich auch der Miterbe und Xeffe der Kläger Fritz Aebersold, vertreten durch seinen Vater, als Nebenintervenient, angeschlossen nachdem er sich seinerzeit, durch Erklärung vom 31. Oktober 1916 damit einverstanden erklärt hatte, dass sämtliche Grundstücke und das landwirtschaftliche Inventar der Erbschaft den (späteren) Klägern zu einem noch zu bestimmenden Uebernahmepreise zugewiesen werden. Die Beklagten machen geltend: Der Art. 620 ZGB treffe auf das in Frage stehende landwirtschaftliche Gewerbe nicht zu: Einmal bilde es keine Einheit für den wirtschaftlichen Betrieb sondern es bestehe aus mehreren Höfen, die wirtschaftlich; selbständig seien oder doch selbständig gemacht werden können. Sodann seien eine Mehrheit zur Uebernahme des Gutes befähigter und bereiter Erben da, namentlich auch solche, die noch kein eigenes Haus besäßen und an der Zuteilung der in der Erbsmasse befindlichen Liegenschaften ein Interesse hätten zur Vervollständigung und zum Ausbau der ihnen gehörenden Komplexe. Auch sei es unzulässig, wenn sich eine Gruppe von Erben zusammentue, um den Art. 620 zur Verkürzung der Miterben anwenden zu lassen, aus Liebhaberei oder, wie hier, zu Spekulationszwecken. Auch die Beklagten oder ihre Ehefrauen oder Mütter seien auf dem Heimwesen des Erblassers aufgewachsen und ebensogut, wie die Kläger, zum Betriebe landwirtschaftlicher Gewerbe befähigt. Die ganze Familie habe dem Vater in patriarchalischer Weise bei der Bewirtschaftung des gesamten Liegenschaftskomplexes mitgeholfen. Die beiden kantonalen Instanzen, das Amtsgericht VOll Thun durch Urteil vom 27. April 1917, der bernische Appellationshof durch solches vom 27. Juni d. J., haben auf 572 Erbrecht. N° 77. Grund vorgenommener Augenscheine, der Appellationshof ferner nach Einholung einer Expertise, das Hauptbegehren der Kläger zugesprochen. Dem gegenüber verlangen die Beklagten und der Nebenintervenient Fritz Aebersold vor Bundesgericht neuerdings Abweisung der Klage und eventuell Aktenergänzung durch Anordnung einer neuer Expertise.
2. - Die Frage ob der Beklagte Fritz Aebersold trotz seiner Anerkennungserklärung vom 31. Oktober 1916 zur Teilnahme am Prozesse als Nebenintervenient berechtigt sei, kann unerörtert bleiben, da deren Beantwortung die Entscheidung des Falles nicht beeinflusst.
3. - Was die Beklagten anlangt, so ist vor

allein die rechtliche Stellung; zu präzisieren, die sie gegenüber dem Anspruche der Kläger auf ungeteilte Zuweisung des ganzen in der väterlichen Erbsmasse befindlichen Liegenschaftsbesitzes eilmehmen. Wenn in der Klagebeantwortung bemerkt wird: es sei eine Mehrheit zur Uebernahme von landwirtschaftlichen Gewerben befähigter und bereiter Erben vorhanden., und, an anderer Stelle, die Beklagten seien ebenso gut wie die Kläger zum Betriebe landwirtschaftlicher Gewerbe befähigt, so könnte dies den Schluss nahe legen, dass die Beklagten gleich den Klägern einen Anspruch auf ungeteilte Zuweisung des väterlichen Liegenschaftsbesitzes geltend machen, sei es im Sinne der Anerkennung, sei es in dem des Ausschlusses der konkurrierenden Ansprüche der Kläger. Allein diesen Standpunkt haben die Beklagten inhaltlich keineswegs bestätigt und klar zum Ausdruck gebracht und auch formell nicht genügend, da dies durch Erhebung einer Widerklage hätte geschehen müssen. Namentlich aber weisen ihre sonstigen Ausführungen darauf hin, dass sie es in Wirklichkeit auf eine Realteilung des gesamten väterlichen Gewerbes abgesehen haben, wobei allerdings für sie der in einer solchen Liquidation liegende Vorteil, dass keiner der Erben durch die Wertberechnung des Grundbesitzes gegenüber dem andern besser gestellt wird, Erbrecht. N° 77. ; nicht der einzige Beweggrund gewesen ist. sondern/daneben auch die Möglichkeit, den Erbsitz durch die Erwerbung von Erbschaftsliens zu erhalten. Dass sie letzteres bezwecken, haben die Beklagten ausdrücklich erklärt und in diesem Sinne lassen sich denn auch ohne Zwang jene Bemerkungen auffassen, die für die Geltendmachung eines Anspruches auf ungeteilte Zuweisung des Ganzen zu sprechen scheinen. Die Absicht, einen solchen Anspruch ernstlich zu erheben, lässt sich zudem bei ihnen auch deshalb nicht voraussetzen, weil sie sich sagen mussten, dass sie als Töchter des Erblassers oder Nachkommen solcher in Hinsicht auf Art. 621 Abs. 3 ZGB mit ihrem Anspruch gegenüber den konkurrierenden Klägern als Söhnen, soweit wenigstens diese zum Selbstbetriebe willig sind, doch nicht aufkommen könnten (vergl. EB 42 II S. 432). 4. - Zu entscheiden ist hiernach, ob und in wieweit die Kläger, und nur sie, die ungeteilte Zuweisung des väterlichen Liegenschaftsbesitzes für sich beanspruchen können. Hierbei muss in Betracht kommen, was die Grösse, Gestaltung und sonstige Beschaffenheit des fraglichen Grundbesitzes und dessen Eignung für den landwirtschaftlichen Betrieb anlangt, von der Würdigung ausgegangen werden, zu der die Vorinstanzen auf Grund der von ihnen vorgenommenen Augenscheine und des Sachverständigengutachtens gekommen sind. Diese Würdigung lässt sich bundesrechtlich in keinem Punkte beanstanden und berücksichtigt alle rechtlich in Betracht zu ziehenden Verhältnisse des Falles. Es liegt daher auch kein Grund vor, dem Verneinungsbefehle um Einholung einer neuen Expertise zu entsprechen. Demgemäss muss folgendes als für das Bundesgericht festzustellen gelten: Die ungefähr 100 Jucharten haltenden Liegenschaften der Erbsmasse lassen sich trotz ihrer räumlichen Trennung in Erbrecht. N° 77. ; in einzelne Besondere einheitlich, in Form eines einzigen Besonderen, bewirtschaften. Andererseits gestattet jedes der vier zum Gesamtbesitz gehörenden Heimwesen (wissenschaft, S. 121). Zur gegenteiligen Auffassung könnte freilich der Art. 621, für sich allein betrachtet, Anlass geben. Sie verträgt sich aber nicht mit dem Art. 620, auf den in erster Linie abzustellen ist, da er das Recht auf Zuweisung in seinen Grundlagen regelt, während der Art. 621, hierauf gestützt, sich darüber ausser Erbrecht. Na 77. ; nicht spricht, wie bei Bestreitung des beanspruchten Rechtes vorzugehen und welche sachlichen Einzelevorschriften alsdann anzuwenden seien, namentlich in den Fällen, wo mehrere Erben das Recht auf Zuweisung gegenseitig beanspruchen und sich bestreiten. Der Art. 620

erklärt nun aber, dass das landwirtschaftliche Gewerbe dem Ansprecher « zugewiesen werden soll », wenn die darin aufgestellten Voraussetzungen - Bereitwilligkeit zur Uebernahme und Eignung des Ansprechers und Qualifikation des Gewerbes als wirtschaftliche Betriebseinheit - vorliegen. Soweit diese Voraussetzungen vorhanden sind und kein konkurrierender Miterbe aus in seiner Person liegenden Gründen sich in einer Vorzugsstellung befindet, die eine Mitberechtigung ausschliesst (etwa weil er Sohn und nicht Tochter des Erblassers ist, das Gewerbe selbstbetrieben will usw.), hat also der Ansprecher ein festes Recht auf Zuweisung, dem zuwider die urteilende Behörde nicht auf Veräusserung oder Teilung erkennen darf. Letzteres ist vielmehr, sobald ein Recht auf Zuteilung besteht, nur noch im Sinne des einschränkenden Vorbehaltes möglich, den der Art. 620 selbst für seine Anwendung aufstellt und wonach das in der Erbschaft befindliche landwirtschaftliche Gewerbe Gegenstand ungeteilter Zuweisung nur sein soll, « so weit es für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet ». Prüft man nun auf Grund dessen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beklagten nicht selbst ungeteilte Zuweisung beanspruchen, ihre in dieser Beziehung erhobenen Einwendungen, so erweisen sie sich durchweg als unstichhaltig. Wenn sie sich zunächst darauf berufen, dass sie im landwirtschaftlichen Betrieb des Erblassers mitgearbeitet und zu dessen Gedeihen mitgeholfen hätten, so vermag dieser Umstand den Ansprüchen der Kläger aus Art. 620 auf ungeteilte Zuweisung keinen Eintrag zu tun; er könnte allfällig nur im Sinne einer « Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben » nach Art. 621 dann Erbrecht No 77. in Betracht fallen, wenn es sich darum handeln würde über einen eigenen Anspruch der Beklagten auf ungeteilte Zuweisung zu entscheiden. Mit Unrecht sodann behaupten die Beklagten, eine ungeteilte Zuweisung des Gewerbes an mehrere Erben sei unzulässig. Der Art. 620 spricht freilich nur von einem und nicht von mehreren Erben. Allein es liegt gar nichts dafür vor diesem einfachsten Falle nicht auch die aus einer Summation sich ergebenden Fälle gleichzustellen, wo verschiedene Erben als Bewerber um die Zuweisung auftreten (vergl. ESCEHR, aaO, Note 3, b, aa). Der gesetzgeberische Zweck einer Erhaltung des Gewerbes als Betriebseinheit vermittelt der Zuteilung behält ja auch hier seine volle Geltung, nur dass sich noch die weitere Möglichkeit bietet, die gesamte Betriebseinheit unter Umständen in verschiedene selbständige Untereinheiten zu zerlegen und solche gesondert zuzuweisen .. Uebrigens redet der Art. 621, indem er den Grundgedanken des Art. 620 näher ausführt, in seinen Absätzen 2 und 3 von einer Mehrzahl der Zuteilung begehrender Erben. Unerheblich ist im weitern, dass einer der Kläger, der ältere Sohn des Erblassers, hereditäres Heimwesen besitzt. Diese Tatsache genügt nicht, um anzunehmen, es sei dem Kläger Christall Aebersold gar nicht um die allbegehrte Einweisung in das väterliche Gewerbe zu ungeteiltem Besitz zu tun, sondern die Einweisung sei für die Kläger nur das Mittel, um die Liegenschaften nachher unter sie teilen zu können, sei es durch Trennung in die einzelnen Heimwesen, sei es durch parzellenweise Zerstückelung und allfällige Veräusserung des Landes. Die blosser Möglichkeit, dass die Kläger einmal die Teilung beschliessen und ausführen könnten, bildet keinen Grund, ihrem derzeitigen Begehren, ihnen den väterlichen Liegenschaftsbesitz gemeinsam zuzuweisen, zu widersprechen. Mit der Zuweisung übernimmt der Erbe keineswegs die Verpflichtung, die wirtschaftliche Betriebseinheit, so wie sie bei der Uebernahme bestand, in Zukunft unverändert Erbrecht No 78. aufrecht zu erhalten. Wohl aber bleiben den Beklagten ihre allfälligen Rechte gewahrt, die ihnen gemäss Art. 619 ZGB daraus erwachsen, dass die Kläger später zu einer Teilung schreiten sollten; dies namentlich, falls sich alsdann herausstellen würde, dass das

nunmehrige Begehren auf gemeinsame Zuweisung wirklich nur der Absicht entsprungen ist, den Art. 620 vorzuschützen, um durch eine für die Kläger günstige Schätzung der Liegenschaften im Verhältnis zu den Miterben einen gesetzlich nicht gerechtfertigten Vorteil zu erlangen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern, vom 27. Juni 1917 bestätigt. 78. Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. November 1917 i. S. Oehrli und Mitbeteuigte, gegen Graf-Oehrli. Einfluss der richterlichen Ungültigerklärung einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen auf die Wirksamkeit der übrigen. - Anfechtung der auf Grund eines von mehreren Testamenten vorgenommenen Erbteilung, weil die Zustimmung in der irrigen Voraussetzung erfolgt sei, dass das andere, dem Anfechtenden günstigere vom Richter ganz und nicht nur in einem Punkte aufgehoben worden sei. Anwendbarkeit von Art. 24. Ziff. 4 OR. A. - Die kinderlosen Eheleute Christian und Marianne Oehrli-Rohrbach in Interlaken errichteten am 29. November 1917 eine Eheverkommnis sowie je eine letzte Willensverordnung, wodurch sie über ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die Heirat so verfügten, dass: 1. der überlebende Ehegatte Eigentümer des ganzen Vermögens werden, 2. nach dem Tode des zweiten Ehegatten die gesamte Verlassenschaft je zur Hälfte an die Verwandten des Mannes und der Frau fallen sollte. In den

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.